

**Verbandssatzung**  
**des Breitbandzweckverbands**  
**der Gemeinden der Ämter**  
**Geltinger Bucht, Hürup und Langballig**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom .....2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom .....2016 die folgende Verbandssatzung des Breitbandzweckverbands der Gemeinden Ahneby, Ausacker, Dollerup, Esgrus, Gelting, Freienwill, Großsolt, Grundhof, Hasselberg, Hürup, Husby, Kronsgaard, Langballig, Maasbüll, Maasholm, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Ringsberg, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll, Tastrup, Wees und Westerholz (BZV) erlassen:

**§ 1**

**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Ahneby, Ausacker, Dollerup, Esgrus, Gelting, Freienwill, Großsolt, Grundhof, Hasselberg, Hürup, Husby, Kronsgaard, Langballig, Maasbüll, Maasholm, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Ringsberg, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll, Tastrup, Wees und Westerholz (BZV) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband der Gemeinden der Ämter Geltinger Bucht, Hürup und Langballig“, (BZV).
- (3) Er hat seinen Sitz in Hürup.
- (4) Der BZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (5) Der BZV führt das Landessiegel mit der Inschrift „Breitbandzweckverband der Gemeinden des Ämter Geltinger Bucht, Hürup und Langballig“.

**§ 2**

**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 3**

**Aufgaben**

Der BZV hat die Aufgabe, eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten, insbesondere durch das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an

Internetcarrier. Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BZV im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des BZV sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.
- (2) Verbandsmitglieder mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter und Verbandsmitglieder mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern noch eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres des Beginns der Wahlzeit der Gemeindevertretungen. Innerhalb einer Wahlperiode findet keine Veränderung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter statt. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Verhinderungsfall.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

#### **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

## **§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 8 Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des BZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
  6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen.

## **§ 9 Ständiger Ausschuss**

- (1) Es wird folgender ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO gebildet:

### **Verbandsausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Verbandsversammlung

davon 3 Mitglieder aus dem Amtsbereich Gelting,  
2 Mitglieder aus dem Amtsbereich Hürup und  
2 Mitglieder aus dem Amtsbereich Langballig.

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Leitungsnetz
- Haushaltsangelegenheiten
- Finanzangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ im Zusammenhang mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

### **§ 10**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Um Entschädigungen zu zahlen und um Gratulationen auszusprechen, ist der BZV berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder

bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

### **§ 11**

#### **Verbandsverwaltung**

Der BZV hat kein eigenes Personal. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des BZV nimmt das Amt Hürup wahr. Das Amt Hürup stellt dem BZV hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Hürup und dem BZV.

### **§ 12**

#### **Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).
- (2) Der BZV deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Er ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Über einen Haushaltsausgleich hinaus ist eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals zu erwirtschaften

- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung und die laufenden Kosten durch Leistungen des Betreibers gewährleistet sind. Soweit die Einnahmen und sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage.

Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen die Einwohnerzahl und die Fläche je zur Hälfte. So wird die eine Hälfte der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und die andere Hälfte der Gesamtumlage wird nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfläche aller Verbandsmitglieder bemessen. Maßgeblich ist hinsichtlich der Einwohnerzahl der 31.03. des jeweiligen Vorjahres und hinsichtlich der Flächen der Bestand zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbandes oder des Beitritts zum Zweckverband.

- (4) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 100.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder leisten dieses Stammkapital zur Gründung des Zweckverbandes nach dem Umlageschlüssel in Abs. 3.

### **§ 13**

#### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

- (1) Verträge des BZV mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung von Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000 €, hält.

### **§ 14**

#### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

### **§ 15**

#### **Änderungen der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

## **§ 16**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem BZV und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 17**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im BZV unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Für die verbleibenden Mitglieder verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 9 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres.
- (2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im BZV unter.
- (3) Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

## **§ 18**

### **Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Der BZV wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben erledigt oder entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Wird der BZV aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Hierbei geht die im Zweckverbandseigentum stehende Breitbandinfrastruktur auf die Mitglieder über. Jedes Mitglied erwirbt die Breitbandinfrastruktur in seinem Gebiet. Dies gilt auch für etwaiges durch den BZV erworbenes Grundeigentum bzw. sonstige dingliche Rechte. Vermögensvor- oder -nachteile durch diesen Erwerb werden nicht ausgeglichen. Die weitere Vermögensauseinandersetzung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des BZV beigetragen haben.

## **§ 19**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des BZV werden durch Bereitstellung im Internet unter [www.bzv-s.....de](http://www.bzv-s.....de) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird im Aushangkasten ??? , hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzliche vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am .....2016 in Kraft.
- (2) Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Kommunalaufsicht, hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Erlass vom .....2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hürup, .....2016

gez.  
Verbandsvorsteher